

LIEFER-,INSTANDSETZUNGS-und

I. ALLGEMEINES

- 1.) Auftrags-,Einkaufs oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers kommen nicht zur Anwendung,auch wenn sie mit jenen des Auftragnehmers nicht in Widerspruch stehen.Änderungen der LIZBED sowie zusätzliche Bedingungen sind nur dann wirksam,wenn sie beidseitig und schriftlich vereinbart sind.
- 2.) Die am Tag der Leistungserbringung gültigen Preislisten für Dienstleistungen und deren Verrechnungsmodalitäten sowie jene für Ersatzteile,stellen einen integrierten Bestandteil der LIZBED dar. Alle Leistungserbringungen erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen.
- 3.) Am Tag der Leistungserbringung werden jene Preise und Verrechnungsmodalitäten welche zum selben Zeitpunkt gültig sind,zur Anwendung gebracht.Die diesbezüglichen Preislisten für,Dienstleistungen, Verrechnungsmodalitäten und Ersatzteile,können sowohl vor Ort beim Servicetechniker als auch am Firmenstandort eingesehen werden.

II. LIEFERTERMIN

Nur vom Auftragnehmer schriftlich zugesicherte Liefertermine sind für diesen bindend.Tritt jedoch eine nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerung ein,dann verlängert sich die Lieferfrist entsprechend ohne daß der Auftraggeber von seinem sonst bestehenden Rücktrittsrecht kostenfrei Gebrauch machen kann.

III. DIENSTLEISTUNG

- 1.) Der Dienstleistungsumfang,die Preise und die Verrechnungsmodalitäten sind der gültigen Preisliste zu entnehmen. Siehe auch LIZBED I. 2.) und 3.)
- 2.) Wenn vom Auftraggeber nicht anders beauftragt,ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet das instanzzusetzende Gerät über den vom Auftraggeber erteilten Reparaturumfang hinaus,auf allfällige weitere mechanische oder elektrische Mängel zu prüfen.Werden jedoch während der zum vom Auftraggeber erteilten Reparaturumfang gehörenden Instandsetzung über den vom Auftraggeber erteilten Reparaturumfang hinausgehende mechanische oder elektrische Mängel festgestellt,oder wird festgestellt, daß das instanzzusetzende Gerät ohne Erweiterung des vom Auftraggeber erteilten Reparaturumfanges nicht den Sicherheitsvorschriften entspricht und ist vom Auftraggeber für solche Umstände keine Informationspflicht oder Kostenbegrenzung verfügt worden,dann erfolgt die Behebung solcher Mängel unter den selben Voraussetzungen wie wenn diese vom Auftraggeber beauftragt worden wäre. Wurde jedoch vom Auftraggeber eine Informationspflicht oder Kostenbegrenzung verfügt und soll die Instandsetzung im Auftrag des Auftraggebers nicht fortgesetzt werden ,dann ist die bis dahin erbrachte Dienstleistung ungekürzt kostenpflichtig.

IV. VERSAND

Ersatzteile und Geräte werden,wenn nicht schriftlich anders lautend vereinbart,auf Kosten und Risiko des Auftraggebers als Post-Nachnahme an diesen zum Versand gebracht.

V. ERSATZTEILE

- 1.) Die Berechnung der eingebauten ,übergebenen oder gelieferten Ersatzteile sowie des Kleinmaterials, erfolgt gemäß LIZBED I. 2.) und 3.)
- 2.) Ein Wiederverkäuferrabatt wird nur nach Vorlage eines brancheneinschlägigen Gewerbescheines und in der Folge nur nach Vorlage eines Ausfolgescheines des betreffenden Gewerbebetriebes,ingeräumt.
- 3.) Ersatzteile welche nicht zur Lagerstandardbestückung gehören und daher exklusiv für den Auftraggeber beim Lieferanten bestellt werden ,sind vom Umtausch oder von der Rücknahme ausnahmslos ausgeschlossen.
- 4.) Ersatzteile welche gebraucht,beschädigt,der Originalverpackung entnommen oder sonst in irgendeiner Weise beschaffen sind,wonach erkennbar ist daß es sich um keine fabrikneue Ware handelt,sind vom Umtausch oder von der Rücknahme ausnahmslos ausgeschlossen.
- 5.) Ersatzteile welche nicht unter LIZBED V. 3.) und 4.) fallen und für welche der Auftraggeber um Umtausch oder um Rücknahme ersucht,werden vom Auftragnehmer einer Überprüfung unterzogen,für deren Kosten der Auftraggeber aufzukommen hat. Auch ist die unabdingbare Vorlage des betreffenden Originalrechnungsbeleges notwendig.

VI. AUSFOLGUNG

- 1.) Ersatzteile und zur Reparatur übergebene Geräte werden,wenn nicht schriftlich anderslautend vereinbart,nur gegen Barzahlung ausgefolgt.Bei zur Reparatur übergebenen Geräten ist außerdem auch die unabdingbare Vorlage des Reparaturauftragsscheines notwendig,soferne dieser von der Kunde verlangt wurde.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN(LIZBED)

- 2.) Ausgenommen von der Barzahlungspflicht sind zur Reparatur übergebene Geräte, für welche Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch besteht.

VII. AUFBEWAHRUNG

Wird ein dem Auftragnehmer zur Erstellung eines Kostenvoranschlages oder zur Reparatur übergebenes Gerät, ab der Verständigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, daß der erteilte Auftrag erfüllt ist, vom Auftraggeber innerhalb eines Monats nicht abgeholt oder von diesem nicht sonst eine den Auftragnehmer von der weiteren Aufbewahrung befreiende Verfügung getroffen, dann ergibt sich für den Auftraggeber automatisch eine zusätzliche Kostenpflichtigkeit gemäß dem aktuell anwendbaren Speditionstarif. Siehe auch LIZBED IX.3.)

VIII. ZAHLUNG

- 1.) Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig.
- 2.) Zur Unterlassung seiner Zahlungspflicht ist der Zahlungspflichtige nur dann berechtigt, wenn vom Auftragnehmer schriftlich anerkannte oder von einem Gericht festgestellte Gegenforderungen vorliegen.
- 3.) Der Preis und die Verrechnungsmodalitäten für den Stundungszuschlag sind der gültigen Dienstleistungspreisliste zu entnehmen. (Siehe auch LIZBED I. 2.) und 3.)
- 4.) Nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Forderung des Auftragnehmers, wird von diesem zur Einbringung der Forderung bestmögliche Maßnahme, ohne Ankündigung an den Zahlungspflichtigen, ergriffen. Alle daraus resultierenden Anwalts-, Gerichts- und sonstigen Kosten, gehen klagbar zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1.) Die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.
- 2.) Wird die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung durch den Auftraggeber verarbeitet, verbunden oder vermischt, so entsteht für den Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile an der gegenständlichen Sache. Bei Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der erbrachten Dienstleistung, im verarbeiteten, verbundenen oder vermischten, oder auch im unverarbeiteten, unverbundenen oder unvermischten Zustand an Dritte, bleibt das Vorbehaltseigentum zu Gunsten des Auftragnehmers aufrecht.
- 3.) Wird ein zur Erstellung eines Kostenvoranschlages oder zur Reparatur erhaltenes Gerät nach Ablauf von sechs Monaten, ab Verständigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, daß der erteilte Auftrag erfüllt ist, vom Auftraggeber nicht abgeholt oder von diesem nicht sonst eine den Auftragnehmer von der weiteren Aufbewahrung befreiende Verfügung getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt das Gerät nach seiner Wahl zu verwerten, um aus dem Erlös die aufgelaufenen Kosten und sonstigen Forderungen abzudecken.

X. GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftragnehmer haftet für den eingebauten, übergebenen oder gelieferten Ersatzteil sowie für eine erbrachte Dienstleistung auf die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, wenn ein Gewährleistungsanspruch gegeben ist. Dies gilt nicht bei Mängeln die den Wert oder die Brauchbarkeit der Sache nicht, oder nur unerheblich mindern.

XI. SCHADENERSATZ

- 1.) Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder aus allen erdenklich anderen Gründen sind stets ausgeschlossen soweit dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Sachschäden nach § 9 PHG.
- 2.) Werden Ersatzteile durch gewerbemäßig nicht befugte Personen in ein Gerät eingebaut oder in sonst einer erdenklichen Weise verwendet, so haftet der Auftragnehmer oder Lieferant nicht für die damit im Zusammenhang stehenden bzw. entstehenden Schäden und Folgeschäden.

XII. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten, insbesondere jene aus dem jeweils gegenständlichen Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, ist ausschließlich das für den Firmenstandort sachlich zuständige Gericht zuständig.